



**2.2 Kennzeichnungselemente**

Keine Kennzeichnung

**2.3 Sonstige Gefahren**

Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH

**3. Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen**

Gemisch aus nicht kennzeichnungspflichtigen, natürlichen, anorganisch-mineralischen Rohstoffen

**4. Erste-Hilfe-Maßnahmen****4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

nach Einatmen: Es wird empfohlen, die Person, die dem Stoff ausgesetzt war, aus dem verunreinigten Bereich an die frische Luft zu bringen.

nach Hautkontakt: Haut-, Schleimhautkontakt: Im Allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend. Gründlich mit Wasser und Seife waschen

nach Augenkontakt: Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt mit fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

nach Verschlucken: Keine Erste-Hilfe Maßnahmen erforderlich

**4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.

**4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

**5. Maßnahmen der Brandbekämpfung****5.1 Löschmittel**

Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt.

**5.2 Besonders vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Nicht brennbar. Keine thermische Zersetzung.

**5.3 Hinweise zur Brandbekämpfung**

Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich.

**6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung****6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Staubentwicklung vermeiden. Schutzkleidung gemäß jeweiligen nationalen Bestimmungen tragen.

**6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Keine besonderen Anforderungen

**6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- Saugsysteme zur Reinigung verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen. Den nationalen Vorschriften entsprechende Schutzkleidung tragen.

**6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

Siehe Abschnitte 8 und 13.

**7. Handhabung und Lagerung****7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (s. Abschnitt 16). In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen; nach Gebrauch die Hände waschen; vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

**7.2 Bedingung zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten/ Technischen Maßnahmen/ Sicherheitsvorkehrungen**

Staubbildung minimieren. Verwehung bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.

**7.3. Spezifische Endanwendung**

Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (s. Abschnitt 16).

**8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönlicher Schutzausrüstung****8.1. Zu überwachende Parameter**

Gesetzliche Grenzwerte für Staubexposition einhalten (z. B. für Gesamtstaub, einatembaren und alveolengängigen Staub).

Der Grenzwert berufsbedingter Exposition (OEL/Occupational Exposure Limit) für alveolengängiges kristallines Siliziumoxid beträgt in [Siehe OEL-Liste] mg/m<sup>3</sup> (zeitgewichteter Durchschnitt der Messergebnisse von 8 Stunden). Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

**8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition****8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinheiten**

Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

**8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen**Augen-/Gesichtsschutz:

In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.

Hautschutz:

Keine besonderen Anforderungen. Schutzmaßnahmen für Hände – s. unten.

Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden).

Handschutz:

Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Handschuhe tragen oder Schutzcreme verwenden).

Nach Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz:

Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist persönliche Schutzausrüstung zu tragen, die auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht.

**8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Verwehung durch Wind vermeiden.

**9. Physikalische und chemische Eigenschaften****9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

a. Aussehen	stückig, pelletisiert, gemahlen, granuliert
b. Geruch	Geruchlos
c. Geruchsschwelle	nicht relevant
d. pH (400 g/l water at 20°C)	3-8
e. Schmelz-/Gefrierpunkt	nicht verfügbar
m. Relative Dichte	2,5 – 2,7 g/cm <sup>3</sup>
n. Wasserlöslichkeit	vernachlässigbar (<10-2 g/L)
Löslich in Fluorwasserstoffsäure	Ja

**9.2 Sonstige Angaben**

Keine sonstigen Angaben

**10. Stabilität und Reaktivität****10.1 Reaktivität**

Inert, nicht reaktiv

**10.2 Chemische Stabilität**

Chemisch stabil

**10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen**

Keine gefährlichen Reaktionen

**10.4 Zu vermeidende Bedingungen**

Nicht relevant

**10.5 Unverträgliche Materialien**

Keine besonderen Unverträglichkeiten

**10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Nicht relevant

**11. Toxikologische Angaben****11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Akute Toxizität: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Informationen zur Silikose**

Lang andauernde und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen. Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine noduläre pulmonale Fibrose, die durch Inhalation und Ablagerung von mineralischem Staub verursacht wird.

1997 kam die Internationale Gesellschaft für Krebsforschung (International Agency for Research on Cancer/IARC) zu dem Ergebnis, dass die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber kristallinem Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Allerdings führte die IARC einschränkend aus, dass dies weder für alle Formen der Exposition noch alle Typen kristallinen Siliziumdioxids gilt. (IARC-Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen durch Chemikalien, Siliziumdioxid, siliziumdioxidhaltige Stäube und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich.)

Im Juni 2003 kam der Wissenschaftliche Ausschuss der EU für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (SCOEL) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub beim Menschen Silikose ist. "Es liegen hinreichende Informationen für den Schluss vor, dass ein erhöhtes relatives Risiko bezüglich Lungenkrebs für Menschen besteht, die an Silikose erkrankt sind. In Steinbrüchen oder in der Keramikindustrie beschäftigte Personen, die Siliziumdioxidstaub ausgesetzt, jedoch nicht an Silikose erkrankt sind, sind offenbar von diesem erhöhten Lungenkrebsrisiko nicht betroffen.

Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vermeidung von Silikose auch das Krebsrisiko reduziert..." (SCOEL SUM Doc 1994-final, June 2003).

Es gibt also zahlreiche Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Der Schutz von Arbeitnehmern vor Silikose sollte durch Einhaltung behördlich festgelegter Grenzwerte berufsbedingter Exposition sowie falls erforderlich durch Implementierung zusätzlicher Risikomanagement-Maßnahmen sichergestellt werden (s. Abschnitt 16).

**12. Umweltbezogene Angaben****12.1 Toxizität:**

Nicht relevant

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:**

Nicht relevant

**12.3 Bioakkumulationspotenzial:**

Nicht relevant

**12.4 Mobilität im Boden:**

Vernachlässigbar

**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Nicht relevant

**12.6 Andere schädliche Wirkungen**

Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt

**13. Hinweise zur Entsorgung****13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung**

Abfälle/Restmengen: Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen.  
Verpackungsmaterial: Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen. Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen. Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.

**14. Angaben zum Transport****14.1. UN-Nummer**

Nicht relevant

**14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

Nicht relevant

**14.3. Transportgefahrklassen**

ADR: Keine Klassifizierung

IMDG: Keine Klassifizierung

ICAO/IATA: Keine Klassifizierung

RID: Keine Klassifizierung

**14.4. Verpackungsgruppe**

Nicht relevant

**14.5. Umweltgefahren**

Nicht relevant

**14.6. Spezielle Vorsichtsmaßnahmen**

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen

**14.7. Schüttguttransport gemäß Anhang II MARPOL 73/78 und IBC Code**

Nicht relevant

**IBC Code: nicht relevant****15. Rechtsvorschriften****15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

NATIONALE VORSCHRIFTEN

Wassergefährdungsklasse: "nicht wassergefährdend" (gemäß VwVwS. Anhang 1)

**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

Stoffsicherheitsbeurteilung: Ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Anhang



**16. Sonstige Angaben****Verzeichnis der Änderungen, die an der letzten Version des Sicherheitsdatenblattes vorgenommen wurden**

Ersterstellung Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010)

**Materialien anderer Anbieter**

Werden nicht von Stephan Schmidt KG hergestellte oder gelieferte Materialien in Verbindung mit oder anstelle von Stephan Schmidt KG -Materialien verwendet, ist der Bezieher solcher Materialien selbst dafür verantwortlich, vom Hersteller oder Lieferanten der betreffenden Materialien alle benötigten Informationen zu diesen oder anderen Materialien anzufordern, beispielsweise zu technischen Daten und anderen Produkteigenschaften. Bei Verwendung des von Stephan Schmidt KG hergestellten Produkts in Verbindung mit Produkten anderer Hersteller sind Haftungsansprüche ausgeschlossen.

**Dioxine**

Das Material kann Spuren (Teile pro Trillion, ppt) natürlich vorkommender Dioxinarten (PCDD, PCDF) einschließlich TCDD enthalten (2,3,7,8-Tetrachlordibenzodioxin). TCDD wurde von der IARC in der Monografie 69 (1997) als ein bekanntes menschliches Karzinogen eingestuft. Falls dieses Material für Lebensmittel, Futter oder zu kosmetischen Zwecken verwendet wird, ist vom Anwender zu prüfen, ob es die Anforderungen der geltenden Gesetzgebung erfüllt, insbesondere hinsichtlich des Dioxingehalts."

**Haftung**

Die vorliegenden Informationen sind gemäß Stephan Schmidt KG Wissensstand zum Zeitpunkt der Informationszusammenstellung richtig und zuverlässig. Für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit, oder Vollständigkeit der hier gegebenen Informationen wird jedoch keine Verantwortung, Garantie oder Gewähr übernommen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich von der Eignung und Vollständigkeit der Angaben für seine spezielle Anwendung zu überzeugen.

**Schulung**

Arbeitnehmer müssen über den Siliziumdioxid-Gehalt des Produkts informiert und im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Produkt geschult werden.

**Sozialer Dialog über alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid**

Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden über bewährte Praktiken sind unter <http://www.nepsi.eu> einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich.